

Bilag til Bet. o. Lovf. om Ændr. i og Tilføjelser til L. om Rettens Pleje.

b) dass der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Buchstaben a) gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Buchstaben b) das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne des GVG. (§§ 36, 84 GVG.).

Der Gemeindevorsteher übersendet die Urliste nebst den etwa dagegen während der Auslegungsfrist eingegangenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen dem Amtsrichter des Bezirks. Auch hat er dem Amtsrichter etwa nachträglich die Berichtigung der Liste erforderliche Umstände zu melden (§§ 37, 38, 84 GVG.). Der Amtsrichter stellt die Urlisten zusammen, prüft ihre ordnungsmässige Auslegung und bereitet den Beschluss über die Einsprachen vor (§ 39 GVG.).

2. Bei dem Amtsgericht tritt jährlich ein Ausschuss zusammen.

Der Ausschuss besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt. Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauenspersonen vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe über die Einsprachen gegen die Urliste zu entscheiden und aus der danach berichtigten Urliste die Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht und die Hauptschöffen für die Strafkammer zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Entschädigung wie die Schöffen; s. oben II 1. Sie unterliegen derselben Ordnungsstrafvorschrift beim Ausbleiben oder Sichentziehen wie jene; s. oben II 1.

Die Hilfsschöffen für die Strafkammer wählt jedoch nur der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht (bzw. die auswärtige Strafkammer) den Sitz hat. Liegt der Sitz des Landgerichts ausserhalb seines Bezirks, so bestimmt die Landesjustizverwaltung den für die Wahl der Hilfsschöffen zuständigen Ausschuss (§§ 77, 78 GVG.). — Hilfsschöffen sind die Personen, welche an die Stelle wegfallender Schöffen treten. Der Eintritt erfolgt in der von dem Ausschuss festzusetzenden Reihenfolge. Die Wahl ist auf Personen zu richten, die am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§§ 40—42, 55, 56 GVG.).

Für das Jugendgericht bestehen besondere Vorschriften. Die Jugendschöffen werden von dem Ausschuss auf Vorschlag des Jugendamts gewählt und in eine besondere Jahresliste eingetragen. Von der Wahl besonderer Jugendschöffen kann auf Bestimmung der obersten Landesbehörde abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass ein Jugendgericht weniger als zehn Sitzungen abhalten wird (§ 29 JugGerG.).

Niemand darf zugleich zum Haupt- und Hilfsschöffen oder zum Haupt- und Hilfsgeschworenen gewählt werden.

3. Die Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt die Landesjustizverwaltung. Ihr liegt es auch ob, die Zahl der für ein mehrere Amtsgerichtsbezirke umfassendes Schöffengericht erforderlichen Haupt- und Hilfsschöffen sowie die Zahl der für die Strafkammern erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirke eines solchen Schöffengerichts bzw. des Landgerichts (bzw. der auswärtigen Strafkammern) gehörigen Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Die Zahl der Hauptschöffen soll so bestimmt werden, dass kein Schöffe voraussichtlich zu mehr als fünf Sitzungen im Jahre herangezogen wird (§§ 43, 58, 77, 78 GVG.). Ebenso bestimmt die Landesjustizverwaltung die Zahl der erforderlichen Geschworenen. Sie ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahre herangezogen wird (§ 85 GVG.). Ist für mehrere Landgerichtsbezirke ein Schwurgericht gebildet, so ist die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirks zu verteilen (§ 92 GVG.). Bei Sitzungen des Schwurgerichts ausserhalb des Sitzes des Landgerichts können statt der Hilfsgeschworenen Hilfsschöffen im Dringlichkeitsfalle herangezogen werden (§§ 91, 49 GVG.).

Für das Jugendgericht sind so viele Jugendschöffen zu wählen, dass jeder Hauptschöffe zu höchstens 10 ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird (§ 20 Abs. 1 Jug-GerG.).